

104544

15 ✓

Statuten

und

Instructionen

der

philharmonischen Gesellschaft

in

Laibach.



Laibach,
Druck von J. N. Millig.
1854.

104544

104544



№ 827/1951

Литва
Генерал-штаб
1951

N^o. $\frac{27600.}{1441.}$

Die vorliegenden Statuten werden in Folge allerhöchster Entschliessung vom 28. Juli 1854 genehmigt.

Wien den zweiten December 1854.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Minister des Innern, Großkreuz des Oesterreichisch Kais. Leopold- und des Franz Josef-Ordens:

Alexander Freiherr von Bach m. p.

Franz Maxinger m. p.

k. k. Ministerial-Secretär.

Statuten

der philharmonischen Gesellschaft in Laibach.



Erster Abschnitt.

Von den Zwecken der Gesellschaft.

§. 1.

Die philharmonische Gesellschaft in Laibach, welche diesen Namen seit ihrer Entstehung im Jahre 1702 führt, ist ein Verein von Freunden der Tonkunst, dessen Zweck in der Erhaltung, Vervollkommnung und Verbreitung der Musik in Krain, sowie im Genuße derselben durch öffentliche Productionen besteht.

§. 2.

Die Erreichung dieser Zwecke strebt die Gesellschaft vorzüglich durch folgende Mittel an, als:

- a. Durch den Unterricht der Jugend beiderlei Geschlechtes in der Tonkunst an der, bei der Gesellschaft bereits bestehenden und nach Maß der Fondskräfte zu erweiternden Musik-Lehranstalt;
- b. durch die Ausführung gebiegener Tonwerke zur Bildung des musikalischen Geschmacks, Belebung des Kunstsinnes und zur geselligen Erheiterung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

§. 3.

In die Gesellschaft können alle Personen von unbescholtenem Rufe, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, als

Mitglieder eintreten. Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, gibt seinen Wunsch der Direction unmittelbar oder durch ein Gesellschafts-Mitglied kund. Die Aufnahme geschieht durch die Direction, wobei der Ausspruch des Directors für das Fach der Declamation, jener des Repräsentanten der muscicirenden Mitglieder für den Gesang, und jener des Orchester-Directors für die Instrumental-Musik, hinsichtlich der Qualification für das betreffende Fach maßgebend ist.

§. 4.

Die Mitglieder der Gesellschaft theilen sich in wirkliche ausübende Mitglieder, wirkliche beitragende Mitglieder und in Ehrenmitglieder.

§. 5.

Als wirkliche ausübende, d. i. muscicirende Mitglieder, werden nur jene Individuen aufgenommen, welche im Gesange oder in der Behandlung irgend eines Instrumentes solche practische Kenntnisse besitzen, daß sie bei den Productionen der Gesellschaft wenigstens in einer Rippenstimme mit gutem Erfolge mitzuwirken fähig sind.

Sie bringen ihren Wunsch, der Gesellschaft beizutreten, entweder selbst, oder durch ein anderes ausübendes Mitglied dem Repräsentanten der muscicirenden Mitglieder, oder dem Orchester-Director vor, welche dann nach Erkenntniß der Tauglichkeit die Aufnahme auf dem in den Instructionen vorgezeichneten Wege sogleich veranlassen.

Die ausübenden Mitglieder sind, so lange sie bei den gesellschaftlichen Productionen mitwirken, nicht verpflichtet, Geldbeiträge in die Gesellschaftscasse zu leisten.

Von dieser Leistung sind solche Mitglieder auch dann frei, wenn sie durch einen Zeitraum von zehn Jahren bei der Gesellschaft emsig mitgewirkt haben, und nach dieser Zeit noch ferner mitzuwirken nur durch erhebliche Verhältnisse gehindert sind, worüber das Erkenntniß der Direction zusteht. Wenn sich aber ein muscicirendes Mitglied vor Ablauf der obbemerkten Zeit der Mitwirkung bei den gesellschaftlichen Productionen ohne besondern

Grund gänzlich entzieht, oder bei denselben der Art selten und unverläßlich erscheint, daß auf seine Mitwirkung nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, so wird ein solches Mitglied durch Directionsbeschluß aus der Zahl der ausübenden Mitglieder und von ihren Rechten ausgeschlossen, was stets durch eine eigene Circularnote bekannt zu geben ist.

§. 6.

Wirkliche beitragende oder zahlende Mitglieder sind Jene, welche, ohne die Kunst selbst zu üben, die Absichten der Gesellschaft durch Beiträge befördern.

Die Kunstfreunde, welche als solche Mitglieder eintreten wollen, geben ihren Wunsch der Direction schriftlich oder einem Directionsmitgliede mündlich bekannt, wonach die Aufnahms-Entscheidung bei der Direction einzuholen ist.

Die zahlenden Mitglieder theilen sich noch in einheimische, d. h. in Laibach wohnende, und in auswärtige, außerhalb Laibach domicilirende, welsch' letztere verminderte Beiträge leistend, jedoch alle Rechte der einheimischen zahlenden Mitglieder genießen.

§. 7.

Als Ehrenmitglieder können der Direction von jedem Gesellschaftsmitgliede solche Personen in Vorschlag gebracht werden, die entweder als besondere Gönner der Tonkunst bekannt sind, oder als Tonsezer, Schriftsteller im musikalischen Fache, oder ausübende Künstler einen bedeutenden Ruf sich erworben haben, oder auch solche Personen, von denen die Gesellschaft nebst der Achtung für die persönlichen Vorzüge, auch noch einen kräftigen Schutz oder eine anderweitige erfolgreiche Mitwirkung zu ihren Zwecken erwarten kann.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung frei, und auch an die musikalische Mitwirkung zu keiner Zeit gebunden.

§. 8.

Sämmtliche Mitglieder werden in die bestehende Gesellschafts-Matrikel eingetragen, und ihre Aufnahme in die Gesell-

schaft durch die Ausfertigung eines Diploms erklärt, in welchem die Art der Mitgliedschaft bestimmt ausgedrückt erscheint.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§. 9.

Alle Mitglieder haben das Recht, den gewöhnlichen Productionen der Gesellschaft beizuwohnen und für Fremde, d. i. nicht in Laibach Wohnende, soferne sie nicht auswärtige Mitglieder sind, Einlaßkarten anzufuchen.

§. 10.

Den wirklichen ausübenden und zahlenden Mitgliedern stehen noch folgende weitere Rechte zu:

- a) Anspruch auf Benützung der gesellschaftlichen musikalischen Werke gegen Ausstellung eines Empfangscheines und ordnungsmäßige Rückgabe nach Ablauf der bestimmten Frist;
- b) Unterricht ihrer Kinder in den gesellschaftlichen Lehranstalten gegen Entrichtung eines mäßigen Schulgeldes, wovon die Direction in besondern Fällen instructionsmäßig befreien kann;
- c) Stimmrecht bei allen allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft;
- d) Antrag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, und
- e) Einsicht in die gesellschaftlichen Rechnungen und Vermögens-Inventare.

§. 11.

Dagegen erklären im Allgemeinen sämtliche Mitglieder durch ihren Beitritt, das Wohl und die Zwecke der Gesellschaft jederzeit nach Kräften zu unterstützen. Entgegenhandelnden hat die Direction mit dem Ausschusse das Recht, die fernere Mitgliedschaft zu verweigern und das bezügliche Diplom als wirkungslos zu erklären, wodurch, sowie durch den einfachen Austritt aus der Gesellschaft, alle Rechte an diese für den Bethelligtgewesenen erlöschen und nur dessen etwa noch der Gesellschaft schuldige Verpflichtungen aufrecht erhalten werden.

§. 12.

Insbefondere liegt den muscirenden Mitgliedern die Pflicht ob, bei allen gesellschaftlichen Proben und Productionen über vorausgegangene Einladung nach Anweisung des Orchester-Directors mit genauer Beobachtung der Orchester-Instruction mitzuwirken, und zur angesagten Stunde stets pünktlich zu erscheinen. Dawiderhandelnde ziehen sich die im §. 5 näher bezeichnete Ausschließung zu.

§. 13.

Die zahlenden Mitglieder haben beim Eintritte in die Gesellschaft eine Aufnahmegebühr von Zwei Gulden nebst dem für das Diplom erforderlichen Stempel, dann aber folgende jährliche Beiträge in Conv. Münze, in vierteljährigen Anticipat-Raten zu entrichten, und zwar

- a) Verheirathete und Verwitwete mit Familie Acht Gulden;
- b) Verwitwete ohne Familie und Ledige Vier Gulden;
- c) Auswärtige (§. 6.), je nach dem obbezeichneten Stande, die Hälfte mit Bier und Zwei Gulden und die Einschreibgebühr mit Einem Gulden nebst Diplomstempel.

Beim Wiedereintritte eines ausgetretenen Mitgliedes ist keine Aufnahme- oder Einschreibgebühr zu entrichten; doch wird diese gebührenfrei nur dann zugestanden, wenn der Austritt wegen längerer Abwesenheit oder anhaltender Erkrankung geschah.

§. 14.

Die im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren und Jahresbeiträge können bei wichtigen, bleibend wirkenden Umständen, nur durch Majoritäts-Beschluß einer General-Versammlung der wirklichen Mitglieder abgeändert werden.

§. 15.

Wenn ein wirkliches Mitglied sich bestimmt findet, aus der Gesellschaft auszutreten, so hat es diesen Austritt unter Zurücklegung seines Aufnahme-Diploms schriftlich der Direction anzuzeigen.

Doch muß bei zahlenden Mitgliedern der statutenmäßige Beitrag nach geschener Austrittserklärung noch für ein weiteres Vierteljahr geleistet werden, außer in Fällen, der über ein Jahresviertel anhaltenden Entfernung von Laibach.

Vierter Abschnitt.

Von dem leitenden Körper der Gesellschaft.

§. 16.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft wird unter dem Schutze eines Protectors von der Direction und dem Ausschusse besorgt.

§. 17.

Die Direction besteht aus dem Gesellschafts-Director,
 „ Repräsentanten der muscicirender Mitglieder,
 „ Repräsentanten der zahlenden Mitglieder und aus
 „ Orchester- oder Musikdirector, so ferne er als solcher nicht bezahlt wird.

Der Director vertritt die Gesellschaft gegenüber den Behörden und dritten Personen, übernimmt alle gerichtlichen, ämtlichen und nichtämtlichen Zuschriften an den Verein, und führt in Abwesenheit des Protectors den Vorsitz bei allen Generalversammlungen und Directions-Sitzungen.

§. 18.

Außer der Direction besteht noch ein Ausschuss, gebildet aus zwei muscicirenden und zwei zahlenden Mitgliedern, welcher keinen selbstständigen Wirkungskreis, sondern den Zweck hat, die Direction bei den periodischen Monats-Sitzungen oder bei Berathung wichtigerer Angelegenheiten zu verstärken. Zwei Ausschuss-Mitglieder besorgen die Stellen des Musikalien- und des Instrumenten-Inspectors.

§. 19.

Der die Gesellschaft in ihren Rechten und Ansprüchen insbesondere schirmende Protector wird von der Direction und dem

Ausschusse gewählt, deren Obliegenheit es ist, sich vom Gewählten die Annahme des Protectorates zu erbitten.

Die Dauer des Protectorates ist unbeschränkt und es wird nur dann zur neuerlichen Wahl eines Protector's geschritten, wenn der bestehende selbst diese Stelle zurücklegt, oder Laibach bleibend verläßt.

§. 20.

Die Direction wählt sich einen Secretär für die Zeit ihrer Wirksamkeit, welchem in den Sitzungen nur dann das Stimmrecht zusteht, wenn seine Beziehung zur Erzielung der Beschlusfähigkeit (§. 27.) nothwendig würde.

§. 21.

Der Gesellschafts-Director, die beiden Repräsentanten, die 4 Ausschusglieder und ein Gesellschaftscassier werden von allen wirklichen, der Musikdirector aber nur von den muscirenden Mitgliedern gewählt, welche Letztere bei den Wahlversammlungen (§. 24.) für diese Stelle abgefonderte Stimmzettel abgeben.

Der Musikalien- und Instrumenten-Inspector wird durch die bestehende Direction aus dem Ausschusse bestimmt.

§. 22.

Die Wirksamkeit der Gewählten beginnt mit 1. Januar des auf den Wahlact folgenden Jahres, und dauert drei Jahre.

Wenn im Laufe dieser Zeit eines der genannten Ehrenämter in Erledigung kommt, so kann die offene Stelle mittelst einer neuerlichen allgemeinen Wahl nach §. 21 besetzt werden, oder es können auch zeitweilige Substitutionen und provis. Besetzungen einzelner Stellen bis zum Schlusse des Jahres von der Direction mit dem Ausschusse bestimmt werden, wonach die neue Wahl vorzunehmen ist.

Einer Ausnahme unterliegt die Stelle des Directors, deren Erledigung der Gesellschaft stets zur neuen Wahl bekannt zu geben ist.

Ein Protector wird jederzeit nach §. 19 durch absolute Stimmen-Mehrheit neu gewählt.

§. 23.

Die Vereinigung mehrerer der in den §§. 17 — 21 bezeichneten gesellschaftlichen Aemter in Einer Person ist, außer den im §. 18 erwähnten Bestimmungen, unzulässig.

§. 24.

Die ordentliche Wahl der Direction, des Ausschusses und des Cassiers wird bei Auslauf des Trienniums um die Mitte des letzten Monats (December), eine außerordentliche Wahl für den im §. 22 vorgedachten Fall aber immer vierzehn Tage nach Erledigung eines Postens vorgenommen, zu welchem Ende sich die wirklichen Mitglieder auf Einladung des Directors, oder in dessen Ermanglung oder Verhinderung auf jene seines Stellvertreters im Vereins=Saale versammeln und durch schriftliche Ausfüllung der hiezu vorbereiteten Wahlzettel ihr Wahlrecht ausüben. Ausnahmsweise ist den wirklichen Mitgliedern, welche persönlich zur Wahl zu erscheinen verhindert sind, gestattet, eigenhändig geschriebene und unterfertigte Wahlzettel zur festgesetzten Stunde an den Wahlort einzusenden.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden, wobei jene Mitglieder, welche an der Wahl nicht Theil nehmen, als der Mehrheit beistimmend angesehen werden.

Für den möglichen Fall einer Stimmengleichheit oder einer nicht zu erlangenden absoluten Stimmenmehrheit für irgend eine Ehrenstelle wird zur Befetzung derselben gleich unmittelbar nach der ersten Abstimmung die Wahl für diese Stelle wiederholt, und es gilt sodann die relative Mehrheit der Stimmen.

Ueber den Wahlact wird von der bestehenden Direction ein Protokoll aufgenommen, welches das Resultat der Wahl umständlich zu enthalten hat.

Die gewählten Mitglieder werden der versammelten Gesellschaft sogleich bekannt gegeben, und sie erklären durch ihre Unterfertigung des Protokolls die Annahme oder Nichtannahme der ihnen zugebachten Stellen, in welcher letzterem Falle die Wahl für die betreffenden Stellen sogleich neuerdings vorzunehmen ist.

Das Wahlprotokoll wird vom Director, dem Secretär, den gewählten und zwei nicht betheiligten Mitgliedern gefertigt, und sonach dem Protector zur Einsicht vorgelegt.

§. 25.

Der Protector muß von allen wichtigern Angelegenheiten der Gesellschaft von der Direction in Kenntniß gesetzt werden.

Dahin gehören namentlich:

- a) Die Resultate aller ordentlichen und außerordentlichen (§. 22.) Wahlen;
- b) die Ernennung der Lehrindividuen der gesellschaftlichen Unterrichtsanstalten;
- c) eine Aenderung der Jahresbeiträge der zahlenden Mitglieder;
- d) die summarische Nachweisung der jährlichen Vermögensgebarung.

Der Protector hat das Recht, die Direction sammt dem Ausschusse zu außerordentlichen Berathungen zu berufen, und dabei den Vorsitz zu führen.

§. 26.

Der Direction ist die Leitung der Gesellschaft und die Verwaltung ihres Vermögens nach den folgenden Bestimmungen anvertraut.

§. 27.

Der Director ist zwar Vorstand der Gesellschaft, doch darf er ohne Beistimmung der beiden Repräsentanten und des Orchester-Directors, so wie auch diese letztern ohne Zustimmung des Directors keine besondere Verfügung treffen. Die dießfälligen Beschlüsse werden mittelst Berathungen unter Protokolls-Aufnahme durch den Secretär aufgezeichnet, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei gleichen Stimmen, oder falls es der Director wünscht, ist der Ausschuß den Berathungen zuzuziehen, bei welchen die relative Stimmenmehrheit Geltung erlangt. In Fällen von gleichen Stimmen entscheidet über den bezüglichen Antrag der Director. Die Sitzungs-Protokolle werden vom Director und dem Secretär gefertigt.

Zur Beschlußfähigkeit der Directions-Sitzungen ist die Anwesenheit von wenigstens drei, und wenn der Ausschuß beigezogen war, von fünf Mitgliedern als der größeren Hälfte nothwendig.

§. 28.

Der Repräsentant der musizirenden Mitglieder ist der Stellvertreter des Directors in vorübergehenden Verhinderungsfällen.

§. 29.

Die Direction und der Ausschuß versammeln sich jeden ersten Sonntag im Monate zu periodischen Sitzungen, auch sonst zu außergewöhnlichen Berathungen auf Einladung des Protector's oder des Directors.

Gegenstände der Berathung bilden nicht bloß die zur Förderung der Gesellschaftszwecke überhaupt vorkommenden Anträge, sondern auch die Nachweisungen der Resultate der, den Directions- und Ausschußgliedern instructionsmäßig zukommenden Beaufsichtigungen und Ueberzeugungen über ordnungsmäßige Ausführung der getroffenen Verfügungen.

§. 30.

Die Direction muß insbesondere den gesellschaftlichen Ausschuß zur Berathung beziehen,

- a) bei Verfassung des Jahrespräliminars, und bei nicht präliminirten Currentauslagen, deren Größe für ein einzelnes Object oder eine Dienstleistung den Betrag von 20 fl. übersteigt;
- b) bei Bestimmung, ob zu Gunsten irgend eines Künstlers ein von demselben angeführtes Concert gegen Entrée auf Kosten der Gesellschaft gegeben werden soll oder nicht;
- c) bei Anstellung eines Lehrers der gesellschaftlichen Musik-Lehranstalt und Festsetzung seiner Bezüge, dann des Gesellschaftsdieners, so wie bei beabsichtigter Entlassung derselben. Hierzu gehört auch die Beurtheilung und Anerkennung des bezüglichen Contractes vor seiner Ausfertigung;
- d) überhaupt bei allen vorkommenden Fragen, welche — außer dem gewöhnlichen Bereiche der Wirksamkeit der Gesellschaft — das Interesse derselben in einem besondern Grade berühren.

Bei allen vereint mit dem Ausschusse Statt findenden Directions=Berathungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen wie oben (§. 27.); bei einer Stimmengleichheit hat jene Meinung als Beschluß zu gelten, welcher der Gesellschafts=Director beigetreten ist. Wenn es sich aber um die Auflösung der Gesellschaft, um Verwendung eines Theils ihres Stammkapitals, oder um Aenderung der Jahresbeiträge handeln, oder wenn sonst in wichtigen Angelegenheiten wenigstens ein Drittheil der wirklichen Gesellschafts=Mitglieder es verlangen sollte, hat der Director die ganze Gesellschaft zur Berathung und Beschlußfassung zu versammeln. Die Beschlüsse dieser General=Versammlung, bei welcher der Protector, und in seiner Abwesenheit der Director den Vorsitz führt, und zu deren Gültigkeit die Anwesenheit der größeren Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig ist, werden mit absoluter Stimmen=Mehrheit gefaßt, und in ein Protokoll verzeichnet, welches vom Vorsitzenden, dem Secretär und sechs Mitgliedern der Berathung gefertigt wird.

Die Einladung zu einer Generalversammlung muß, unter Angabe des Berathungsgegenstandes durch die Laibacher Zeitung und an die Mitglieder wenigstens drei Tage vor dem Sitzungstage ergehen.

§. 31.

Alle an die Gesellschaft gerichteten Eingaben sind an die Direction zu leiten, von welcher auch alle Erlässe der Gesellschaft, vom Director oder dessen Stellvertreter und dem Secretär unterzeichnet, ausgehen. Rechtsverbindliche Urkunden der Gesellschaft haben übrigens noch die beiden Repräsentanten und in deren Abwesenheit eben so viele Ausschufs=Mitglieder mitzufertigen.

§. 32.

Die Obliegenheiten der einzelnen Directions= und Ausschufs=glieder bezeichnen die bezüglichlichen Instructionen.

Fünfter Abschnitt.

Mittel zur Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke.

Unterrichts-Anstalten.

§. 33.

Die Gesellschaft hat fortwährend eine Musiklehranstalt zu erhalten, deren Ausdehnung mit Rücksicht auf die Fondskräfte von der Direction und dem Ausschusse bestimmt wird.

§. 34.

Die Direction erläßt die nöthigen Instructionen für die Lehranstalt und wacht mit dem Ausschusse über deren Befolgung. Diefen vereint steht die Ernennung der Lehrer und ihre Entlassung, die Bestimmung und Vornahme der jährlichen Prüfung, so wie die Auswahl der Prämien für die von den Lehrern vorgeschlagenen ausgezeichneten Zöglinge zu.

§. 35.

Die Aufnahme der Zöglinge, insoferne sie Kinder von Gesellschafts-Mitgliedern sind, und das Unterrichtsgeld entrichten, steht dem Director zu, wenn der Repräsentant der muscirenden Mitglieder rücksichtlich des Gesanges, und der Orchester-Director rücksichtlich der Instrumental-Musik gegen die Lernfähigkeit des Zöglings keine begründete Einwendung erheben.

Die Direction aber ist berechtigt, außer den Kindern der Mitglieder, auch andere Zöglinge gegen Entrichtung eines von ihr zu bestimmenden Unterrichtsgeldes, arme talentvolle Kinder aber auch unentgeltlich in die Lehranstalt aufzunehmen.

§. 36.

Zöglinge, welche wegen Mangel an Talent oder Fleiß, oder durch ihr Betragen dem Zwecke nicht entsprechen, ist die Direction ermächtigt, aus der Lehranstalt zu entfernen.

Produktionen der Gesellschaft.

§. 37.

Die philharmonische Gesellschaft veranstaltet außer den Concerten bei feierlichen Anlässen jährlich wenigstens acht gewöhnliche

Gesellschafts-*Academien*, ein Concert zum Vortheile ihres Fonds, ein feierliches Hochamt am Feste der heiligen Cäcilia und ein Seelenamt für die verstorbenen Gesellschafts-Mitglieder.

§. 38.

Die Zeit der abzuhaltenden Productionen wird von der Direction bestimmt.

§. 39.

Der Zutritt zu den gewöhnlichen Gesellschafts-*Academien* ist nur den Mitgliedern nebst ihren Familien und den mit einer Einlasskarte versehenen Fremden gestattet. Die Direction hat jedoch das Recht, das löbliche k. k. *Officiers-Corps* zu allen Concerten, so wie auch andere Personen zu Concerten bei feierlichen Anlässen einzuladen.

Vermögen der Gesellschaft.

§. 40.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus ihren *Capitalien*, *Instrumenten*, *Musikalien*, *Zeitschriften*, *Lehrbüchern* und andern musikalischen Werken, dann den *Einrichtungsstücken* und *Geräthen*, und wird von der Direction verwaltet.

§. 41.

Die Einkünfte der Gesellschaft werden gebildet:

- a) Aus den Interessen ihrer *Activ-Capitalien*;
- b) den *Aufnahme-Gebühren*;
- c) den jährlichen Beiträgen der zahlenden Mitglieder;
- d) den *Schulgeldern*;
- e) aus dem Ertrage des Concertes, zum Vortheile des Gesellschaftsfondes;
- f) aus den freiwilligen Beiträgen zur Erhaltung der Lehranstalt;
- g) aus den außerordentlichen Beiträgen, welche der Gesellschaft von Freunden der Tonkunst zur Beförderung der gesellschaftlichen Zwecke zugewendet werden.

Diese Einkünfte dürfen nur zu gesellschaftlichen Zwecken, und zwar auf folgende Ausgaben verwendet werden:

- a) Auf Gehalte und Löhnungen;
- b) „ Miethzins;
- c) „ Mitwirkung bei gesellschaftlichen Productionen von Seite der zu bezahlenden Nichtmitglieder;
- d) auf Musikalien und musikalische Werke;
- e) „ Anschaffung und Reparatur von Instrumenten;
- f) „ Befaitung;
- g) „ Clavierstimmen für Schule und Concerte;
- h) „ Beheizung;
- i) „ Beleuchtung;
- k) „ Buchdrucker und Buchbinder;
- l) „ Lohnkutscher und Tagelöhner;
- m) „ Anschaffung und Reparatur von Einrichtungsstücken und Geräthen.

Alle, dem Gesellschafts=Cassier zur Zahlung zukommenden Conten oder Quittungen müssen vom Director, und wenn sie den Betrag von 10 fl. übersteigen auch von demjenigen Repräsentanten gefertigt sein, dessen Ressort die Auslage betrifft.

Die Direction ist verpflichtet, mit thunlichster Sparsamkeit vorzugehen, jede Ueberschreitung des mit dem Ausschusse gemeinschaftlich zusammengestellten Präliminars zu vermeiden und in Fällen dringender Nothwendigkeit sich hierzu die Zustimmung des Ausschusses zu verschaffen.

§. 43.

Der Cassier hat jährlich über Einnahme und Ausgabe documentirte Rechnung der Direction zu legen, welche dieselbe zu prüfen, nach vorläufiger Uebergabe an den Ausschuss zu allfälligen Bemerkungen zu erledigen, sonach der Oeffentlichkeit durch die Prov. Zeitung zu übergeben hat.

§. 44.

Die Verwendung eines Theiles des gesellschaftlichen Stammvermögens, welches unter dreifacher Sperre, mit Vertheilung der

Schlüssel an den Director, den Repräsentanten der zahlenden Mitglieder und an den Cassier, zu verwahren ist, um Auslagen zu bedecken, wozu die currenten Einkünfte nicht hinreichen, kann nur mit Bewilligung der ganzen Gesellschaft Statt finden. Uebrigens ist die Direction, mit dem Ausschusse vereint, ermächtigt, im Jahreslaufe Vorschüsse bis 100 fl. im Ganzen, aus dem Stammvermögen und gegen Rückersatz aus künftigen Ersparnissen zu nehmen, deren Dringlichkeit in der Jahresrechnung nachzuweisen ist.

§. 45.

Längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Jahres hat die austretende Direction der neugewählten das gesellschaftliche Vermögen mittelst ordentlicher Inventarien zu übergeben.

§. 46.

Die Gesellschaft betrachtet sich als fortbestehend, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder, und behält sonach das volle Eigenthum ihres Vermögens, welches jedoch ausschließend nur zur Beförderung der im §. 1 angegebenen gesellschaftlichen Zwecke verwendet werden darf.

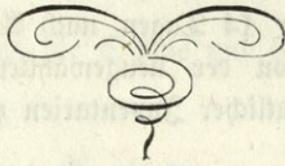
§. 47.

Sollten so viele Mitglieder von der Gesellschaft austreten, daß die Erübrigenden in einer General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen, oder erfolgt ihre Auflösung durch eine Verfügung der Staatsverwaltung, ist das Vereinsvermögen zu musikalischen Zwecken im Interesse der Stadt Laibach nach Bestimmung der bestehenden Direction zu verwenden. Die Auflösung durch den Austritt aller Mitglieder ist von der Direction vorläufig der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 48.

Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten ist die Direction berufen, und es gelten bei den Entscheidungen darüber die für die Directionsberathungen oben angegebenen Grundsätze.

Gegen die dießfällige Entscheidung findet in der Regel keine Berufung Statt. Aber es steht den Gesellschaftsmitgliedern zu, gegen eine derartige Entscheidung an den Gesamtkörper zu appelliren, welchen der Director zu versammeln hätte, sobald dieß von einem Drittheile ihrer wirklichen Mitglieder verlangt wird.



Die Gesellschaft besteht aus den Mitgliedern, welche durch die
auf dem 1ten April 1848, und welche durch die
Gesellschaft ihre Rechte und Pflichten ausüben können.
Die Mitglieder der Gesellschaft sind in drei Klassen eingetheilt:
1. Die Mitglieder, welche durch die Gesellschaft ernannt sind,
2. Die Mitglieder, welche durch die Gesellschaft ernannt sind,
3. Die Mitglieder, welche durch die Gesellschaft ernannt sind.

Instruction

für den Director des philharmonischen Vereins in Laibach.

§. 1.

Der Gesellschafts = Director leitet nach den Bestimmungen und im Geiste der waltenden Statuten, sowie nach dieser ihm vorgezeichneten Instruction alle Geschäfte und Bestrebungen der philharmonischen Gesellschaft. Er ist auch ihr Repräsentant in allen öffentlichen und ämtlichen, den Gesamtkörper oder die Direction und den Ausschuß betreffenden Vereins = Angelegenheiten.

§. 2.

Er veranstaltet die Directions = und Gesellschafts = Versammlungen, wobei er den Vorsitz führt. Nur bei Anwesenheit des Protector's hat er diesem den Vorsitz abzutreten.

§. 3.

Er bringt bei allen Versammlungen die Gegenstände zur Berathung vor und bestimmt die Ordnung in der Abstimmung, wobei er das Conclufum zur Protokoll = Aufnahme angibt.

§. 4.

Er empfängt und entsegelt alle Schreiben an die Gesellschaft und Direction, läßt sie durch den Secretär zu Protokoll nehmen und führt sie zur Erledigung im kurzen Wege, oder gemäß der Berathung, wobei die Beschlüsse Giltigkeit erlangen, sobald über die Hälfte der Berufenen die Berathung pflegt.

§. 5.

Je nach dem Fache des zu erledigenden Gegenstandes theiligt er die Directions = und Ausschußglieder mit dem Vortrage und mit den Correspondenz = Geschäften unter seinem Expeditions = Erlasse, wobei er die Verantwortlichkeit für jene Entfertigungen zu übernehmen hat, welche ohne Berathung die Erledigung

erhalten. Diese Entfertigungen, wie auch die Ausführung der letzten Verathungs=Beschlüsse sind stets bei der nach den Statuten bestimmten nächsten Monat=Verathung bekannt zu geben, wo auch die allfälligen Copiatur= und Postauslagen anzugeben sind.

§. 6.

Er hat die Aufnahme der Zöglinge für die Schulen nach Rücksprache mit den Directions=Mitgliedern zu besorgen und die dießfällige Anweisung den Lehrern zu ertheilen. Bei der Ausführung des Unterrichtes, sowie bezüglich auf die Wahl und Ordnung bei öffentlichen Productionen ist in jenen Fällen, wo kein eigener Verathungsbeschuß vorliegt, seine Zustimmung erforderlich und er hat dießfalls im Einverständnisse mit dem Repräsentanten der muscirenden Glieder und dem Orchester=Director vorzugehen.

§. 7.

Er hat den zweiten Cassenschlüssel und übt die Oberaufsicht über die Vermögensgebarung. Er führt ein Journal über alle Einnahmen und Ausgaben, und vollzieht im Vereine mit dem Repräsentanten der zahlenden Mitglieder, welcher den dritten Cassenschlüssel hat, wenigstens zwei Mal im Jahre eine genaue Cassenscontribution. Er haftet auch deshalb, insoweit seine Intervention es verantworten kann, über den Cassastand.

Er ist verpflichtet, nach Ausweisung seines Journals, jede 50 fl. übersteigende Einnahme des Cassiers sogleich zur Deposition in die Hauptcasse, unter dreifacher Sperre, zu bringen.

§. 8.

Er hat alle Rechnungen zur Ausbezahlung aus der Vereincasse anzuweisen, sobald diese in musikalischen Gegenständen von dem Repräsentanten der muscirenden Glieder oder dem Orchester=Director, und in den übrigen öconomischen Gegenständen von dem Repräsentanten der zuhörenden Mitglieder als liquid und zur Berichtigung geeignet, mittelst Bestätigung und Unterschrift bezeugt sind.

§. 9.

Ohne solchen Bestätigungen kann der Director nur bis zur Summe von 10 fl., gegen Bekanntgebung bei der nächsten Monatberathung, zur Beausgabung anweisen.

§. 10.

Er hat dem Cassier die nachdrücklichsten Weisungen wegen zeitrechter Einnahme der Gesellschaftseinkünfte, Jahresbeiträge und Schulgelder zu ertheilen und die dießfälligen Rückstände ohne Aufschub zur Einzahlung betreiben zu lassen, worüber ohnehin bei jeder Monatberathung von dem Deconomen Vortrag gehalten wird. Zweimal wiederholte erfolglose Beteiligungen sind zur weitem Beschlußnahme bei der Monatberathung vorzubringen.

§. 11.

Bei etwa erforderlich werdenden Vorschüssen aus dem Capitalfonde, dessen Wahrung nach den Statuten der Direction zur Pflicht gestellt ist, hat er den dießfälligen Antrag zur Berathung zu bringen und es ist dießfalls nur nach dem Gremialbeschlusse vorzugehen.

§. 12.

Er hat die Ordnung des Protokolls und der Registratur, sowie der Copiatur streng einhalten zu lassen und ist ihm überlassen, für Kanzleiabschriften Entschädigungen anzuweisen, welche in der Monatsitzung zu Protokoll anzugeben sind.

§. 13.

Er hat alle Quittungen der Empfänger, auch die firirten Auszahlungen nicht ausgeschlossen, zu vidiren.

§. 14.

Bei besondern, die Interessen der Gesellschaft bedrohenden Anlässen und Ergebnissen hat der Director den Protector zur Berathung einzuladen und hievon die Mitglieder zur Erscheinung in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Dem Gesellschafts-Director steht die Aufnahme zu mitwirkenden Gesellschaftsgliedern im Bereiche der Declamation zu.

§. 16.

Bei besondern Anlässen von Festproductionen oder bei Einladungen von bewährten Künstlern zu Mitwirkungen, oder zur Gewinnung besonderer Musikköner wird er es sich nachdrücklichst angelegen seyn lassen, im Interesse der Gesellschaft die gewünschten Absichten zu erreichen.

§. 17.

In Abwesenheit des Directors vertritt dessen Stelle der Repräsentant der muscirenden Glieder, welchem auch hiezu die nöthigen Behelfe abzugeben sind.



I n s t r u c t i o n

für den Repräsentanten der muscirenden Mitglieder.

§. 1.

Der Repräsentant der muscirenden Mitglieder ist der Vertreter aller mitwirkenden Mitglieder und vertritt ihre Ansprüche und Rechte bei den Berathungen der Direction, bringt alle, die musikalischen Interessen fördernden Maßnahmen in Antrag, und hat die unmittelbare Aufsicht über den musikalischen Unterricht und die musikalischen Productionen, insoweit sie den Bereich des Gesanges einnehmen.

§. 2.

Außer den Berathungen hat er über die Wahl und Ordnung im Vortrage, und über die nothwendig gewordenen Abänderungen bei Proben und Productionen im Einverständnisse mit dem Director das Erforderliche einzuleiten, insoferne es sich nicht um die Ausführung eines Orchesterstückes handelt, dessen Bestimmung und Leitung dem Orchester-Director zusteht.

§. 3.

Der Repräsentant der muscirenden Mitglieder hat die Anschaffung der Musikalien, sowie die Abschriften derselben im Einverständnisse mit dem betreffenden Inspector zu beantragen und

gemäß den Directionsbeschlüssen zu besorgen, auch etwa im Augenblicke nothwendig gewordene Anschaffungen selbst zu machen.

§. 4.

Er hat alle dießfälligen Rechnungen, sowie jene über die Produktionsauslagen für etwa bezahlte Sänger zu liquidiren, zu bestätigen und bei der Monatberathung bekannt zu geben.

§. 5.

Zur genauen Vollziehung der im §. 1 ihm bezeichneten Verpflichtungen hat er die Gesangunterrichts-Anstalt wenigstens jeden Monat ein Mal zu besuchen und sich von dem Vorgange und Fortschritte durch den Musikalien-Inspector und selbst die Uebersetzung zu verschaffen, hievon aber in jeder Monats-Berathung den bezüglichen Vortrag zu erstatten.

§. 6.

Die gleiche Aufklärung hat er bei den Monatsitzungen über den Befund der Musikalien, sowie über deren etwaige, nur gegen Empfangscheine und auf kurze Fristen zu gestattende Benützung von einzelnen Gliedern vorzubringen, und die vom Musikalien-Inspector geführte Vormerkung zu bestätigen.

§. 7.

Er hat im Einverständnisse mit dem Lehrer oder der Lehrerin die bei Productionen mitwirkenden Gesang-Schüler und Schülerinnen zu bestimmen und sie zur Einübung anzuweisen, sowie jene Böglinge, welche keinen Fortschritt zeigen und störend einwirken, zur Ausschließung zu beantragen, endlich die zu ertheilenden Prämien für Schüler und Schülerinnen in einem eigenen Vortrage vorzuschlagen. Auch hat er die etwa einzutretenden besondern Remunerationen der Lehrer und Lehrerin in Vorschlag zu bringen.

§. 8.

Er hat das Musikalien-Inventar, geführt von dem Musikalien-Inspector, in Bezug auf Gesang-Partien, zu vidiren, weshalb er sich über den Stand derselben stets in genauer Kenntniß zu erhalten hat.

§. 9.

Bei der Aufnahme wirkender Mitglieder mit Diplombetheilung, in so ferne sie zur Gesangsphäre gehören, hat er hinsichtlich ihrer musikalischen Qualification die entscheidende Stimme.

§. 10.

Er hat bei den Productionen unter Mitwirkung der Ausschußglieder und des Secretärs die Honneurs zu machen, und überhaupt Ordnung und Anstand in allgemeiner Würdigung und Beachtung zu erhalten, so daß, etwa unter den Mitwirkenden oder im Publikum vorkommende Anstöße dieser Art, vor Allen durch seine umsichtige Intervenirung zu beseitigen seyn werden.

§. 11.

In Verhinderung oder Abwesenheit des Gesellschafts-Directors vertritt er in allen Beziehungen seine Stelle und hat in solchen Fällen auch stets das Cassen-Journal und einen Cassenschlüssel zu übernehmen und ersteres regelmäßig zu führen.

§. 12.

Für Substitutionsperioden, welche 3 Monate überschreiten, hat er, im Falle eine neue Director-Wahl nicht eintritt, seine Obliegenheit als Repräsentant an einen Ausschuß der musizirenden Mitglieder übertragen zu lassen.



I n s t r u c t i o n

für den Repräsentanten der zahlenden Mitglieder, zugleich
Gesellschafts - Oeconomen.

§. 1.

Der Repräsentant der zahlenden Mitglieder ist der Vertreter der beitragsleistenden Gesellschaft. Er vertritt ihre Wünsche, Ansprüche und Rechte bei den Directions- und Ausschußberatungen. Er ist ferner ihr unmittelbarer Cassen-Controllor.

§. 2.

Er beantragt an die Direction und besorgt nach den, ihm von dieser übertragenen Rechten, alle in das öconomische Gebiet gehörige Einrichtungen und Anschaffungen, in so ferne sie nicht musikalische Gegenstände und Instrumente betreffen.

§. 3.

Seiner besonderen Sorge sind nicht nur alle das Hauseinrichtungswesen überhaupt betreffenden Gegenstände, sondern auch die bei Productionen dienlichen Erfordernisse, die sich auf Bequemlichkeit und Annehmlichkeit beziehen, anvertraut, welche er im Einverständnisse mit dem Gesellschafts=Director zu besorgen und durch specielle Rechnungslegung auszuweisen hat, wobei er stets die strengste Deconomie zu beobachten haben wird.

§. 4.

Er hat nicht nur die Cassenscontrirung in Gemeinschaft mit dem Director vorzunehmen, sondern ist auch durch den Besitz des 3ten Cassenschlüssels für den Cassestand, insoweit durch seine Intervenirung sich dieß verantworten läßt, haftend, weshalb er insbesondere auch dafür zu sorgen hat, daß die Handcasse des Cassiers nie die Summe von 50 fl. überschreite, sondern alle Mehrbeträge in die Hauptcasse eingelegt werden.

§. 5.

Er hat alle Rechnungen in den erwähnten Beziehungen zu liquidiren, und mit der eigenen Unterschrift zu bestätigen, ohne welcher der Gesellschafts=Director die Auslage, wenn sie 10 fl. übersteigt, nicht anweisen kann.

§. 6.

Er hat mit Rücksicht auf §. 4 in Bezug auf das Gesellschafts=Vermögen und auf die Einkünfte und deren Verwendung, Bedeckung und Versicherung überhaupt zu wachen und dießfällige Anträge an die Direction bei den Monatsitzungen zu erstatten.

§. 7.

Bei diesen hat er immer einen Cassestands-Ausweis über die im jüngst verfloffenen Monat sich ergebene Gebarung, welchen ihm der Cassier zu übergeben hat, mit den erforderlichen Bemerkungen zum Vortrag zu bringen.

§. 8.

Am Schlusse des Solarjahres hat er die von den beiden Ausschüssen früher liquidirte Jahresrechnung mit einer detaillirten Beurtheilung für die Veröffentlichung vorzubereiten und sie dergestalt zur Berathung zu bringen.

§. 9.

Er hat ein genaues Inventar über alle Besitzgegenstände, außer Instrumenten und Musikalien, zu führen, worin Anschaffungen und Umstellungen in Detail sammt den documentirt belegten Kostennachweisen aufgezeichnet erscheinen, welches Inventar monatlich von dem Ausschusse der zugehörigen Mitglieder zu vidiren ist.

§. 10.

Er hat es sich fortan angelegen seyn zu lassen, Ersparungen in den Auslagen zu erzielen, wonach es ihm insbesondere zu steht, hierüber bei den Monatsitzungen Anträge zu erstatten und überhaupt darüber zu wachen, daß keine Auslage die strenge Nothwendigkeit überschreite, was selbst bezüglich auf die Ausgabe für Wagen, welche er den bei den Productionen in Soloparthien mitwirkenden Damen beizustellen hat, in Rücksicht zu nehmen ist.

§. 11.

Er hat darauf zu sehen, daß kein unerlaubter Eintritt bei den Productionen Statt findet, so wie er bei besondern Anlässen von bezahlten Concerten zu Gunsten der Gesellschaft die Einnahme bei der Casse im Verein mit dem Cassier zu besorgen hat.

§. 12.

Er hat die Aufsicht über den Gesellschaftsdiener. Dessen Aufnahme und Abkündigung, welche der Direction und dem Ausschusse zu steht, hat er zu beantragen und jede mangelhafte Pflicht-

erfüllung entweder selbst zu rügen, oder zur weitem Benehmung in der Monatsitzung vorzubringen.

§. 13.

Der Deconom wird in Abwesenheit oder in Verhinderungsfällen von dem Ausschusse der zuhörenden Mitglieder substituirt.



I n s t r u c t i o n

für den Orchester-Director, zugleich Directions-Mitglied.

§. 1.

Der Orchester-Director theilt sich, als Directionsmitglied, in die Leitung aller Geschäfte und Unternehmungen der Gesellschaft nach den Statuten und speciellen Bestimmungen.

§. 2.

Seine besondere Aufgabe beruht in der Leitung der aufzuführenden Musikstücke und in dem Antrage der zu wählenden Orchesterproductionen und aller übrigen durch Streichinstrumente zur Aufführung gelangenden Piecen, wobei ihm die Ausführungsweise überlassen bleibt.

§. 3.

Er verfügt bei den Proben und bei der Aufführung der genannten Musikwerke, zur Erzewekung des guten Erfolges, über Stellung des Orchesters und weist den Mitwirkenden nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit und Nothwendigkeit ihre Plätze an.

Bezüglich auf die hiebei mitwirkenden Gesangindividuen hat er dieß im Einverständnisse mit dem Repräsentanten der musizirenden Glieder zu vollziehen.

§. 4.

Er beaufsichtigt und besorgt die musikalische Ausführung, die strenge Einhaltung der Ordnung und Aufmerksamkeit, so wie den zu beobachtenden Anstand von Seite der musizirenden Mitglieder bei Proben und Productionen, wobei von ihm allein allfällige

Bemerkungen auszugehen haben und die übrigen Directionsglieder sich nur an ihn zu wenden hätten, falls auch ihrerseits hierüber eine Meinung ausgesprochen werden wollte.

§. 5.

Bersäumnisse oder Störungen, welche sich muscirende Mitglieder zu Schulden kommen lassen, hat er, wenn seine Ermahnung fruchtlos blieb, bei den Sitzungen in Vortrag zu bringen.

§. 6.

Er hat zu beantragen, welche muscirenden Glieder zu Soloparthien geeignet erscheinen, und ihm steht die Verwendung derselben im Einverständnisse mit dem Director und dem Repräsentanten der muscirenden Glieder zu.

§. 7.

Bei der Aufnahme mitwirkender Orchester-Mitglieder mit Diplombetheilung steht ihm über die musikalische Qualification des Aufzunehmenden die entscheidende Stimme zu.

§. 8.

Dupplirungen und Copiaturen der Orchesterstimmen hat er besorgen zu lassen und hierüber stets die Rechnung mitzufertigen.

§. 9.

Ihm steht die Aufsicht über die Violin- und etwa sonst noch andere einzuführende Instrumentalschulen zu. Er hat diese Unterrichts-Anstalten von dem Instrumenten-Inspector beaufsichtigen zu lassen und wenigstens ein Mal im Monate selbst zu besuchen, auch deren Erfolge zu prüfen, und darnach die entsprechenden Anträge bei der nächsten Directionsberathung vorzubringen. Er beantragt die Prüfungsweise und die Prämien-Vertheilung für diese Schulen.

§. 10.

Da die muscirenden Mitglieder über allfällige Abwesenheiten von den Proben oder Vorstellungen dem Orchester-Director ihre rechtzeitige Anzeige zu machen haben, hat er über deren Supplirung und etwa nothwendige entgeltliche Aufnahme von fremden

Mitwirkenden, so wie überhaupt die unerläßlichen Aushilfen dieser Art für Orchesterproductionen zu bestimmen, auch hierüber die Rechnungen stets zu liquidiren und zu bestätigen.

§. 11.

Der Orchester = Director beantragt die Ankäufe neuer Musikalien für das Orchester und die Streichinstrumente, besorgt die Saiten = Einkäufe und geringere Reparationen der Instrumente, vidirt die dießfälligen Quittungen und sorgt dafür, daß im Jahre wenigstens 3 größere und 3 mindere, neue und gediegene Tonwerke angeschafft werden und zur Aufführung kommen.

§. 12.

Der Orchester = Director kann in Fällen von Abwesenheit in allen Functionen bei Musikvorstellungen von dem ersten Violin = Dirigenten substituirt werden; in seiner Directions = Mitgliedschaft aber übernimmt zeitweilig der Repräsentant der musicirenden Glieder dessen Obliegenheiten, außer es würde unter den Ausschuß = mitgliedern eine entsprechende Substitution sich einleiten lassen.



I n s t r u c t i o n

für die Ausschußglieder der musicirenden und der zahlenden
Mitgliedschaft.

§. 1.

Die Ausschüsse der musicirenden und zahlenden Glieder sind Directionsräthe im Bereiche aller, bei den Sitzungen, oder durch Circulationen einer Einlage zur Meinungsabstammung vorkommenden Verhandlungen, wo sie gleich den übrigen Directionsmitgliedern das Stimmrecht haben.

§. 2.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Musikalien = Inspector, aus dem Instrumenten = Inspector, aus dem musicirenden Ausschusse und aus dem Ausschußgliede der zahlenden Mitglieder, welche

insgesammt von den wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden, und es hat jeder derselben außer dem, im §. 1 bezeichneten Berufe, noch weitere ihm zukommende specielle Pfllichterfüllungen auf sich.

§. 3.

Die beiden Inspectoren, als solche von der Direction unter den Ausschüssen gewählt, haben, jeder für sich, je nach dem Fache abgefordert, die unmittelbare Aufsicht über die Schulen in der Art, daß sie allfällige Bemerkungen nur dem betreffenden Repräsentanten oder Director vorbringen; ferner haben sie die Aufsicht über die ihrem Fache zugewiesenen Gegenstände, müssen ein vollständiges Inventar derselben empfangen, wovon ein Pare in der Directions-Registratur niederzulegen ist, und ergänzen dasselbe je nach den Anschaffungen, Abfällen und Umstellungen, welche current und in Detail im Inventar sammt den bezüglichen Beausgabungen aufzuzeichnen sind.

§. 4.

Am Schlusse des Jahres sind über diese Inventarien Vorträge zu weiter erforderlichen Veranlassungen und zur Liquidirung der Rechnungen, so wie zur Eintragung in die Papien zu erstatten.

§. 5.

Die erwähnten Inspectoren sind berufen, den Repräsentanten der muscirenden Glieder oder den Directoren die Nothwendigkeit über die Anschaffungen und Aenderungen in ihren Fächern die gehörigen Vorstellungen zu machen.

§. 6.

Diese beiden Inspectoren haben je nach ihrem Fache die zur Ausführung oder zum Ausleihen geforderten Stücke zu erfolgen; nach den Proben und Productionen die Aufbewahrung derselben besorgen zu lassen, und die auf höchstens 3 Monate zu bewilligende Ausleihung von Instrumenten oder Musikalien, nach Widirung des bezüglichen Empfangscheines von Seite des Repräsentanten der muscirenden Glieder, zu bewirken, diese stets im

Inventar vorzumerken und für deren Zurückerstattung zu haften, in so ferne sie es versäumten, rechtzeitig über die vorgebliche Einmahnung des ausgeliehenen Gegenstandes an die Direction die Anzeige zu machen.

§. 7.

Für die Aufbewahrung und klaglose Conservation sind die Inspectoren verantwortlich; sobald sie es unterließen, die etwa vorkommenden Anstände in dieser Beziehung der Direction sogleich bekannt zu geben.

§. 8.

Die beiden andern Ausschußglieder sind außer dem im §. 1 angegebenen Berufe zu Substitutionen zu verwenden, welche ihnen durch Berathungsbeschluß auferlegt werden und welche sie, je nach der speciellen Bestimmung des Amtes, zu übernehmen haben.

§. 9.

Bei den Berathungen steht allen Ausschußgliedern auch das Recht zu, Vorschläge im Interesse der Gesellschaft und zur Förderung des Institutzweckes überhaupt zu erstatten.

§. 10.

Bei Productionen, Einladungen und Repräsentationen haben sie den Wünschen der Direction entgegen zu kommen und überhaupt für das Gedeihen der Anstalt überall mögliche Sorge zu tragen.



I n s t r u c t i o n

für den Cassier der philharmonischen Gesellschaft.

§. 1.

Der stets von der Gesellschaft zu wählende Cassier des philharmonischen Vereines, ist das unmittelbare Gehörungsorgan des Vereines und verwaltet unter eigener Verantwortung, alle Einnahms- und Ausgabsmittel der Gesellschaft, im Sinne und Geiste der bestehenden Statuten und der ihm gegebenen speciellen Instruction.

§. 2.

Er ist in allen seinen Amtsentfertigungen von der Direction des Vereins und dem Director, nach Maßgabe der oben erwähnten Bestimmungen, abhängig, und wo diese etwa überschritten würden, hat er die Pflicht, der Direction oder selbst auch der gesammten Gesellschaft Entscheidung anzurufen.

§. 3.

Demgemäß hat er Directions- und Ausschlußbeschlüsse zu Auszahlungen nur bis zur Summe von Einhundert Gulden, jene der Direction für sich bis 20 fl., und jene des Directors nur bis zu 10 fl. für ein Beausgabungsobject zu respectiren; im Falle aber des Abganges an Mitteln, oder der Voraussicht eines solchen Abganges, die geeignete Vorstellung an die Direction vor der Ausbezahlung zu machen, sowie es ihm überhaupt zusteht, die Aufmerksamkeit der Direction und des Directors auf derartige zu gewärtigende Abgänge rechtzeitig zu lenken.

§. 4.

Er hat den ersten Cassenschlüssel, und seine Handcasse darf nie die Summe von 50 fl. übersteigen, weshalb er bei größern Einnahmen sogleich die Deponirung in die Hauptcasse einzuleiten hat, worüber dem Director das Journal und dem Deconomen die Cassen und Gebarungs-Ausweise zur Richtschnur dienen, welche letztere er zu Ende jedes Monates dem Deconomen zu übergeben hat.

§. 5.

Einen vollständigen Ausweis über das gesammte Gebarungsgeschäft hat er für das legt verflossene Solarjahr in den ersten Tagen des eintretenden Jahres ebenfalls dem Deconomen zur vorgeschriebenen Liquidirung und Veröffentlichung zu überreichen. Auch hat er ein Präliminare für das nächste Jahr der Direction zu überreichen.

§. 6.

Er hat nach dem, ihm von der Direction im Beginne jedes Quartals zu übergebenden Gesellschaftsmatrakeln und Schullisten,

die Monat- und Quartalsgebühren einzuholen, sowie alle Geldzuflüsse gehörig einzubuchen und die Rückstände in dem Monatsstande genau nachzuweisen, auch über die belegten Auszahlungen abgefonderte Vorschreibung zu halten.

§. 7.

Nur über die fixirten, unveränderlichen Jahresauslagen, über deren Bestand ihm von der Direction ein eigener Ausweis oder auch specielle Weisungen zukommen, bedarf der Cassier keiner besondern Zahlungsintimation, doch müssen die classenmäßig gestempelten Quittungen der Empfänger vom Director, oder dessen Stellvertreter alle vidirt seyn.

§. 8.

Der Cassier ist für die Einhebung der Gelder verantwortlich, insofern er nach der zweiten Aufforderung zur Zahlung eines hiezu Verpflichteten, welche Aufforderung stets binnen längstens 4 Wochen zu erfolgen hat, die Anzeige an die Direction zu machen unterließ.

§. 9.

Die Art der Einhebung, mittelst eines von den Zahlenden zu bestätigenden Zahlungsausweises und wiederholten Zahlungsaufforderung, welche stets mit dem erforderlichen Anstande zu geschehen hat, wird ihm überlassen. Auch ist er berechtigt, eine billige Entschädigung für Gänge dem hiezu Bestellten zu geben, worüber der Empfangschein auch vom Director zu vidiren ist.

§. 10.

Jede Einnahme, worunter auch alle außerordentlichen gehören, ist vor der Journalisirung zum definitiven Empfange dem Director, behufs deren Aufzeichnung, bei diesem bekannt zu geben.

§. 11.

Bei den Productionen, welche für den Gesellschaftsfond veranlaßt werden, hat er die Eintrittskarten zu veräußern und bei der Eintrittscasse persönlich mit dem Deconomen, welcher über die richtige Abgabe der Billets besonders wacht, die Gelder einzunehmen, besondere Beiträge nach Wunsch mit der Vidirung des

Deconomen zu quittiren, und die Ausgleichung an demselben Abende dem Director, oder dessen Stellvertreter nachzuweisen.

§. 12.

In Verhinderungsfällen des Cassiers ist von der Direction eines der Ausschußglieder oder sonst ein Gesellschaftsmitglied zur Substitution zu bestimmen, und ihm sind unter Protokoll alle dießfälligen Behelfe vom Director und Secretär zu übergeben.



I n s t r u c t i o n

für den Directions-Secretär der philharmonischen Gesellschaft.

§. 1.

Der von der Direction gewählte Secretär besorgt alle Geschäfte der Protokoll- und Kanzleiführung, sowie des ihm zugewiesenen Conceptfaches.

§. 2.

Ersteres besteht in der genauen Haltung des Einreichungsprotokolls und Entfertigung der schriftlichen Geschäfte, sowie aller Berathungs- und Aufnahmsprotokolle bei den Verhandlungen der Direction und des Gesellschaftskörpers.

§. 3.

Er besorgt die Aufbewahrung der Acten nach den Regeln der Registratur.

§. 4.

Er entwirft die ihm von dem Director zugewiesenen Con-
cepte und versichert sich über die ordnungsmäßigen Expeditionen,
welche nur nach der Approbation des Directors bewirkt werden.

§. 5.

Er besorgt die Drucklegung und Veröffentlichung der ihm zu diesen Zwecken von der Direction übergebenen Acten oder Ankündigungen.

§. 6.

Er hat die Mitfertigung aller von dem Director ausgehenden Decretal = Erlässe nach Maßgabe des §. 31 der Statuten.

§. 7.

Der Gesellschaftsdienener hat ihm in den ämtlichen Verrichtungen stets zu Gebote zu stehen.

§. 8.

Er hat über den Bedarf an Schreibmaterialien und Requisiten Vortrag zu erstatten und hierüber die documentirte Rechnung am Ende des Jahres zu legen.

§. 9.

Er hat die Gesellschafts = Standesmatrikel genau zu führen und nach Ablauf eines jeden Quartals in den Sitzungen die diesfälligen Veränderungen anzugeben, wobei auch die von den Lehrern ihm zu übergebenden Schulkataloge mit den allfälligen, im Jahreslaufe vorkommenden Veränderungen zu bezeichnen sind. Nach Kenntnißnahme dieser Matrikel hat er dieselben dem Cassier zu übergeben.

§. 10.

Er hat zwar bei den Sitzungen kein Stimmrecht, doch ist ihm freizustellen, bei denselben Anträge im Interesse des Institutes vorzubringen, welche in Verhandlung zu nehmen sind. Nur in jenen Fällen, wo bei Berathung allenfalls nur die Hälfte der Berufenen erscheint, ist ihm, um erforderliche Beschlüsse nicht hinzuhalten, auch das Stimmrecht zu erteilen.



I n s t r u c t i o n

für die mitwirkenden Gesellschaftsglieder.

§. 1.

Die zu musikalisch=declamatorischen Aufführungen bei der philharmonischen Gesellschaft verwendeten und mitwirkenden Dilettanten bilden den Körper der mitwirkenden Mitglieder dieser Gesellschaft und können von dem Repräsentanten der muscirenden Glieder in der Sphäre des Gesanges, von dem Orchester=Director in jener der Instrumentalbildung, und vom Gesellschafts=Director im Bereiche der Declamation hiezu erwählt und bestimmt werden, und sind ihnen die dießfälligen Diplome nach Beschluß der Direction entweder unentgeltlich oder gegen die gewöhnliche Entschädigung zu übergeben.

§. 2.

Sie treten der Gesellschaft mit Handschlag und mit der an den Director mündlich zu eröffnenden Zusage bei, sich bei allen Proben und Productionen nach Weisung der Direction benehmen und die Zwecke der Gesellschaft überhaupt möglichst und nach allen Kräften fördern zu wollen.

§. 3.

Vermöge ihrer Verpflichtung sind die ausübenden Mitglieder gebunden, bei allen Proben und Productionen rechtzeitig zu erscheinen, den ihnen angewiesenen Platz einzunehmen und den von ihrer Bildung ohnehin gewärtigten Anstand stets zu beobachten.

§. 4.

Bei Verhinderungen zur Mitwirkung haben sie dem Repräsentanten oder dem Orchester=Director diese schriftlich und zu rechter Zeit anzuzeigen, was selbst von jenen mitwirkenden Mitgliedern zu beobachten ist, welche nach §. 5 der Statuten wegen vieljähriger Leistungen die Verpflichtung der Intervenirung nicht mehr gleich den übrigen theilen, jedoch immer noch sich nicht völlig ausgeschlossen haben.

§. 5.

Die, nach §. 5 der Statuten bei den Aufführungen nicht mehr mitwirkenden Glieder werden bei wirklicher Verdienstlichkeit als Ehrenmitglieder aufgenommen, im entgegengesetzten Falle aber als von der Gesellschaft ausgetreten behandelt.

§. 6.

Erhebliche und vergeblich bewirkte Ausstellungen von den Directoren und Repräsentanten der muscirenden Glieder an die Mitwirkenden werden bei den Monatsitzungen zur Kenntniß gebracht und ziehen schriftliche Bemerkungen der Direction gegen den Versäumenden zu, welche, wenn sie erfolglos bleiben, dessen unbedingte Ausschließung aus der Gesellschaft herbeiführen, welcher Act stets in einer Circularnote mitzutheilen ist.

§. 7.

Damit die musikalische Bildung im Gesange anhaltend fortschreite, sind periodische Chorübungen unter der Leitung des Repräsentanten der muscirenden Glieder oder eines sonst bewährten Sängers einzuführen, welche an einem Nachmittage jeder Woche vorgenommen werden, wobei die Gesanglehrerin und die Directoren interveniren.

Diese Ausbildung bedingt die Organisation der Liedertafel und führt zu Productionen im Freien.

§. 8.

Jedes ordentlich und entsprechend mitwirkende Mitglied erhält ein Fremden-Freibillet für alle Vorstellungen der philharmonischen Gesellschaft.

§. 9.

Gegenwärtige Instruction ist im Vereinssaale zu affigiren.



I n s t r u c t i o n

für Lehrer und Lehrerin der Gesang- und Musikschulen des philharmonischen Vereins.

§. 1.

Der Lehrer und die Lehrerin, welche von der Direction aufgenommen und contractmäßig angestellt werden, sind im Allgemeinen der Direction der philharmonischen Gesellschaft untergeordnet und vollziehen ihre Weisungen unbedingt.

§. 2.

Sie sind die mündlich von den einzelnen Directionsgliedern bei Schulbesuche, bei Uebungen und Productionen an sie gestellten Anforderungen zu beachten verpflichtet, und haben die allenfalls von ihnen zu stellenden Gegenbemerkungen nur dem Director vorzubringen.

§. 3.

Die Musikschulen, in welche die Zöglinge vom Director oder der Direction nach dem §. 35 der Statuten aufgenommen werden, haben zwei ordentliche Jahrescurse. Beginn und Dauer jedes Jahrganges richten sich nach jenen bei den Gymnastalschulen. In den ersten Jahreskurs treten die Anfänger und schreiten bis zum Ende des zweiten Jahrganges fort. Die Lehrstunden dürfen unter keinem Vorwand, außer an Sonn- und Feiertagen, unterbleiben.

§. 4.

Die Lehrmethode ist nach Einsicht der Lehrer und der hierüber von Seite der Direction erlangten Billigung einzuhalten. Vorzunehmende dießfällige Aenderungen können von der Direction angeordnet werden und sind dann stets durchzuführen.

§. 5.

Für jeden Jahrgang ist eine Stunde täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, zu verwenden. Nur im Falle einer besondern Anhäufung von Schülern, worüber das Erkenntniß der Direction zusteht, wären in den Jahrgängen zwei Abtheilungen

einzurichten, wofür, insoferne der Contract nicht anders verfügt, dem betreffenden Lehrer oder der Lehrerin besondere Remunerationen von der Direction nach Billigkeit zu ertheilen sind.

§. 6.

Diese Jahrgänge können von den Schülern nur aus besondern, von der Direction zu prüfenden Rücksichten wiederholt werden, da in der Regel die Zöglinge ihre weitem Fortschritte durch anhaltende Mitwirkungen bei der Gesellschaft, wozu sie durch wenigstens zwei Jahre ohnehin verpflichtet bleiben, und durch Selbststudium erlangen sollen.

§. 7.

Da die Schüler und Schülerinnen verpflichtet sind, nach Berufung bei den Productionen und gesellschaftlichen Kirchenmusiken und den dießfälligen Proben stets mitzuwirken, so ist es Pflicht der Lehrer und Lehrerin, jene Zöglinge, welche sich zu Productionen besonders eignen, den Directoren und Repräsentanten anzugeben.

§. 8.

Zöglinge, welche drei Mal im Jahrescurse ohne rechtfertigende Gründe den Schulstunden nicht beiwohnen, oder welche, ungeachtet zwei Mal wiederholter Ermahnung auf irgend eine Weise den Anstand verletzen oder sich sonst den Unterricht störend benehmen, hat der Lehrer oder die Lehrerin sogleich der Direction bekannt zu geben, welche nach fruchtloser nochmaliger strenger Ermahnung derlei Zöglinge aus den Schulen entfernen müßte.

§. 9.

Lehrer und Lehrerin haben 14 Tage nach dem Beginne des Cursets einen Schulkatalog der Direction vorzulegen. Sie haben in dem von ihnen fortgeführten Bore die Fortschritte jedes Zöglings allmonatlich ein Mal darin aufzuzeichnen und diesen ihren Katalog bei der Jahresprüfung vorzuweisen.

§. 10.

Die Zeit und Art der Prüfung, so wie die hiebei zu bewirkende Prämienbetheilung bestimmt die Direction nach dem

Vortrage des Repräsentanten der musizirenden Glieder oder des Orchesters-Directors, je nach ihren Fächern, welchen es obliegen wird, die Einladungen zu diesen Prüfungen mittels eigener Karten zu vollziehen, da derartige Prüfungen stets mit Vocal- und Instrumental-Productionen zu bewirken sind.

§. 11.

Daß zu diesen Lehrstunden keine andern als die vom Director oder der Direction nach §. 35 der Statuten förmlich aufgenommenen Schüler zuzulassen sind; daß von den Zöglingen die strengste Achtung gegen die Weisungen der ihnen mit entsprechender Aneignungsart entgegenkommenden Lehrer gefordert werden muß; daß jeder störende, unterbrechende Einfluß von Seite der Zöglinge oder Lehrer sorgfältig zu vermeiden sey, sind Anforderungen, deren unerläßliche Einhaltung zu den Hauptgrundsätzen jedes solchen Instituts gehört und von dem Lehrpersonale, wie auch von den Directionsmitgliedern in der Ausführung strenge beachtet werden muß.

§. 12.

Die etwa ferner noch einzurichtenden Schulen für andere Instrumente, worüber den Directoren die Beantragung zusteht, sind nach den hier bezeichneten Vorschriften zu regeln.

§. 13.

Zöglinge, welche nach der Prüfung anhaltend bei den Productionen mitwirken, erhalten für die Productionen nicht nur für sich, sondern auch für eine zweite Person Einlaßkarten. Auch können sie nach besonders erfolgreicher Verwendung bei Productionen zu Mitgliedern ernannt werden.

§. 14.

Die gegenwärtige Instruction ist in den Schul-Lokalen zu affigiren und dem Lehrpersonale sind Abdrücke mitzutheilen.



NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIZNICA



00000519956